



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

# Tarifordnung 2019

## Altersheim Torfnest

**Gültig ab 1. Januar 2019**

Altersheim Torfnest  
Torfneststrasse 3  
9413 Oberegg  
Tel. 071 891 15 83  
[remo.jucker@tn.ai.ch](mailto:remo.jucker@tn.ai.ch)  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

## 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims Torfnest, Torfneststrasse 3, 9413 Oberegg. Sie wird durch die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Taxordnung wird in der Regel alle zwei Jahre per 1. Januar angepasst.

Die individuellen Aufenthaltskosten setzen sich aus bezogenen Leistungen zusammen:

- Tarife für Pension/Hotellerie (2.1)
- Betreuungs- und Hilfspflegezuschläge (2.2.)
- Individuelle Dienstleistungen (2.3)
- Medizinische und pflegerische Leistungen (3.)

## 2. Tarife

### 2.1. Pension / Hotellerie (nicht KLV)

In der Pensionstaxe sind Unterkunft, Vollpension (inkl. Trinkwasser, Tee, Kaffee), Heizung, Wasser, Strom, Kabelnetzanschluss für Radio und Fernseher, WLAN-Internetzugang, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, ordentliche Wäschebesorgung inbegriffen.

Position	Bezeichnung	Kategorie	Pro Tag und Person in Fr.
101	Einzelzimmer (1/3.2/2/4/5/7/8)	Grundtarif 1	92.00
102	Einzelzimmer Dachgeschoss (10-14)	Grundtarif 2	94.00
103	Einzelzimmer (3.3)	Grundtarif 3	90.00
104	Doppelzimmer (3/6/9/3.1)	Grundtarif 4	80.00
105	Einzelzimmer (Ausserkantonale)	Grundtarif 5	98.00
106	Doppelzimmer (Ausserkantonale)	Grundtarif 6	84.00
150	Doppelzimmer mit Einzelbelegung	Zuschlag	50% Zuschlag auf den Grundtarif
999	Bettenreservation ab dem 11. Tag		80% des Grundtarifs

- Bei einer Bettenreservation gilt bis zum 10. Tag der volle Grundtarif. Ab dem 11. Tag wird für die Bettenreservation 80% des Grundtarifs verrechnet.
- Bei Ferienabwesenheiten gelten die gleichen Regelungen wie bei der Bettenreservation.
- Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten gilt bis zum 10. Tag 80% des Grundtarifs. Ab dem 11. Tag wird 60% des Grundtarifs verrechnet..
- Nach einem Todesfall werden die vollen Pensionstarife noch während 5 Tagen weiter verrechnet.

## 2.2. Betreuung und Hilfspflege

In den Betreuungs- und Hilfspflegetaxen sind alle durch das eigene Personal erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen enthalten.

Position	Bezeichnung	Stufe	Pro Tag und Person in Fr.
201	Betreuungs- und Pflegezuschlag	Stufe 1 a	11.00
202		Stufe 1 b	24.00
203		Stufe 1 c	32.00
204	Betreuungs- und Pflegezuschlag	Stufe 2 a	44.00
205		Stufe 2 b	50.00
206		Stufe 2 c	56.00
207	Betreuungs- und Pflegezuschlag	Stufe 3 a	61.00
208		Stufe 3 b	66.00
209		Stufe 3 c	71.00

## 2.3. Individuelle Dienstleistungen

Position	Bezeichnung		Basispreis in Fr.
401	Laufwagen / Rollator	pro Monat	20.00
403	Rollstuhl	pro Monat	30.00
404	Pflegerollstuhl	pro Monat	60.00
501	Austrittsreinigung	pro Austritt	200.00
502	Todesfallkosten (inkl. Austrittsreinigung)	pro Todesfall	300.00 zzgl. 5 Tage des Pensionstarifes
601	Pflegematerial		gemäss Bezug und Preisliste
701	Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	3.00
702	Näh-/Flickarbeiten	pro Stunde	33.00
703	Entsorgung Möbel und Effekten	pro Stunde	33.00 zzgl. Gebühren
704	Fahrdienst	pro Kilometer	0.70
705	Coiffeur/Fusspflege		gemäss Bezug
706	Mehraufwand Reinigung	pro Stunde	33.00
707	Mehraufwand Wäscherei	pro Stunde	33.00
708	Begleitung ausser Haus (Einkauf, Arzt etc.)	Pro Stunde	33.00
900	Weitere Dienstleistungen	pro Stunde	33.00

### 3. Medizinische und pflegerische Leistungen (KLV)

Die ärztliche Betreuung erfolgt ausschliesslich durch den Hausarzt bzw. die Hausärztin der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners. Die medizinischen Leistungen werden separat abgerechnet.

Ärztlich angeordnete Pflegeleistungen nach Krankenpflege- Leistungsverordnung werden durch die Spitex erbracht und separat abgerechnet.

### 4. Allgemeine Hinweise

- a. Die Anfangstaxe wird beim Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Betreuungs- und Pflegeeinstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- b. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- c. Für die Geltendmachung der Sozialversicherungsleistungen ist die Bewohnerin, der Bewohner zuständig. Die Leitung des Altersheims ist bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Leistungen der Krankenversicherer behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohnerin und des Bewohners und können bei der Ergänzungsleistung zur Rückerstattung eingereicht werden (nur für EL-Bezüglerinnen und -Bezügler).
- d. Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- e. Die Kündigungsfrist beträgt für Langzeitbetten einen Monat, für Kurzzeitbetten 7 Tage.
- f. Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung.

Obereggen, 31. Oktober 2018

**Gesundheits- und Sozialdepartement**  
Departementsvorsteherin



Antonia Fässler, Statthalter

Obereggen, 31. Oktober 2018

**Altersheim Torfnest**  
Heimleitung



Remo Jucker